

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Stefan Siegele
Gemeinderäte Johann Huber, Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Dipl.-Ing. Werner Zangerle (ab 20:10 Uhr), Thomas Spiss, Reinhard Siegele, Stefan Probst, Mag. iur. Albrecht Rudigier und Christian Juen
Ersatzmitglieder Markus Rudigier, Wilhelm Siegele, Karl Heinz Zangerl und Paul Jehle

Entschuldigt: Franz Rudigier, Gottlieb Sailer, Alfons Walser und Thomas Jäger

Dauer: 19.30 – 22.00 Uhr

Schriftführer: Othmar Rudigier

Tagesordnung:

01. Bericht Bürgermeister
02. Angelegenheiten Raumordnung:
 - a) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 7737/13, Gewerbegebiet (Fa. Bouvier)
 - b) Bebauungsplan“B109 Gewerbegebiet Ulmicherwald 3-Gp. 7737/13“
 - c) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 5975, Außerlangesthei (Claudia Juen)
03. Beratung Angelegenheit Grundbeanspruchung Lawinendamm Dias
04. Beratung und Beschluss Haushaltsplan 2016
05. Anträge, Anfragen und Allfälliges

E r l e d i g u n g - B e s c h l u s s f a s s u n g

Zu 01.) Bericht Bürgermeister:

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über folgende Belange:

- LWL-Hauptleitung bis Galtür fertig hergestellt, Hausanschlüsse werden bis 22.12.2015 in Kappl noch ausgeführt, Frost und Kälte erschweren teilweise das Einblasen;
- Bezüglich Ausbau der Erdgasleitung am Kapplerberg wurde bei der TIGAS neuerlich angefragt, eine definitive Antwort wird im Jänner/Februar 2016 erfolgen;

- UVP-Bescheid für Schigebietszusammenschluss Kappl-St. Anton liegt nun bekanntlich vor, Einspruchsfrist ist abzuwarten;

Zu 02.) Angelegenheiten Raumordnung:

a) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 7737/13, Gewerbegebiet (Fa. Bouvier):

Die Fa. Bouvier beabsichtigt auf der neu vermessenen Gp. 7737/13 die Errichtung eines größeren Betriebsgebäudes, wobei in der 2. Geschoßebene (insgesamt dreigeschoßig) Räumlichkeiten an den Handelsbetrieb T&G vermietet werden, der einen Getränkegroßmarkt mit einer Kundenfläche von 600 m² errichten möchte. Da ein Handelsbetrieb im Rahmen der derzeit bestehenden Widmungskategorie „Gewerbe- und Industriegebiet“ jedoch nur bis zu einer Kundenfläche von maximal 300 m² zulässig ist, ist im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen. Die Fa. Pro Alp Consult hat die Pläne dazu ausgearbeitet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von der Firma Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich der neu vermessenen Gp. 7737/13, KG Kappl, durch vier Wochen hindurch vom 17.12.2015 bis 15.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu vermessenen Gp. 7737/13 von derzeit Gewerbe- und Industriegebiet in „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen“ gemäß § 51, TROG 2011 - „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2011, - „Sonderfläche Handelsbetrieb mit maximal 600 m² Kundenfläche“ gemäß § 48a TROG 2011 sowie einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 7737/14 von derzeit Freiland in „Gewerbe- und Industriegebiet“ gemäß § 39 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Bebauungsplan „B109 Gewerbegebiet Ulmicherwald 3-Gp. 7737/13“:

Neben der unter Punkt a) erfolgten Widmungsänderung muss als Voraussetzung für eine baurechtliche Bewilligung des Vorhabens der Fa. Bouvier auch ein Bebauungsplan erlassen werden. Da das derzeitige Gelände auf Grund der im Jahre 2010 fertiggestellten Aufschüttungen nicht dem ursprünglichen Gelände entspricht, bei den Bauausführungen nach § 6 Abs. 1 TBO 2011 die Mindestabstände jedoch vom ursprünglichen Geländeniveau zu berechnen wären, sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Höhenlagen festgelegt werden, die im Wesentlichen dem Höhenniveau der neuen Schüttfläche entsprechen. Bei einer festgelegten Höhenlage sind nämlich die einzuhaltenden Mindestabstände gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, letzter Satz, TROG 2011 von dieser Höhenlage aus zu berechnen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes „B109 Gewerbegebiet Ulmicherwald 3 – Gp. 7737/13“ im Bereich des Grundstücks 7737/13, KG Kappl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch durch vier Wochen hindurch vom 17.12.2015 bis 15.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 5975, Außerlangesthei (Claudia Juen):

Claudia und Sibille Juen möchten in Außerlangesthei auf Gp. 5975 ein Doppelwohnhaus errichten und haben um entsprechende Widmungsänderung bzw. –ergänzung angesucht. Für ihr Bauvorhaben ist ein kleinflächiger Grundtausch mit dem Nachbargrundstück vorgesehen, mit dem eine wesentliche Verbesserung der Bebaubarkeit erreicht wird. Da das Grundstück nach dem Tausch jedoch keine einheitliche Widmung aufweist, ist eine geringfügige Widmungsanpassung erforderlich, für die der Raumplaner die Pläne ausgearbeitet hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Firma Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich der in den Änderungsplänen ersichtlichen Gp. 5975, KG Kappl, durch vier Wochen hindurch vom 17.12.2015 bis 15.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen Gp. 5975 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40, Abs. 5 TROG 2011 und die Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 5979/1 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 03.) Beratung Angelegenheit Grundbeanspruchung Lawinendamm Dias:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat für den Lawinendamm Diasbach das generelle Projekt mit Bescheid aus dem Jahr 2002 bewilligt bekommen. Dieses enthält mehrere Schutzdämme zur Sicherung der Diasbachlawine. Im Jahr 2004 wurde mit den Ausführungen begonnen und der große Lawinenschutzdamm ausgeführt. Im diesem Bereich waren ursprünglich 2 Dämme mit Aufforstungen vorgesehen: Aufgrund der Vorgaben zur Standsicherheit udgl. musste die Lage des Schutzdammes jedoch verändert und der Damm ca. 100 m weiter oben ausgeführt werden.

Der nun vorliegende Damm wurde vermessen und im Auftrag der WLV die alten Grenzen im Bereich des Baufeldes in der Natur wieder kenntlich gemacht. Auch wurden die beanspruchten Flächen der jeweiligen Grundbesitzer erhoben und nach 3 Kategorien (Dammaußenseite inkl. Dammkrone, Damminnenseite bewehrte Erde, Abtragsflächen Dammbecken) eingeteilt und beurteilt. Seitens der WLV wurde zur Bewertung der beanspruchten Grundflächen ein Gutachten der Abt. Agrarwirtschaft eingeholt und für die jeweils beanspruchten Flächen entsprechende Abgeltungsbeträge ermittelt. Die Bewertung und Darstellung der Ausführungen des Schutzdammes wurde am 30.11.2015 den betroffenen Eigentümern in der hierfür anberaumten Besprechung dargelegt und diese um Annahme der Abgeltungsbeiträge und Zustimmung zu den abweichenden Ausführungen beim Schutzdamm ersucht. Bis auf Johannes Reinalter und Siegmund Siegele waren die Eigentümer mit dem vorliegenden Gutachten und der Abgeltung für die beanspruchten Flächen einverstanden.

Der bei der heutigen Sitzung anwesende Siegmund Siegele hat bereits bei der Besprechung am 30.11.2015 und nunmehr mittels schriftlichem Antrag die Einhaltung des Übereinkommens laut Bewilligungsbescheid gefordert und verlangt, dass man - wie im Übereinkommen festgelegt - anstelle der durch den Damm nicht mehr bewirtschaftbaren Teilflächen Ersatzflächen im Bereich seiner Bergwiesen kultiviert. Der auch bei der Sitzung anwesende Johannes Reinalter hat ebenfalls bei der Besprechung am 30.11.2015 die Einhaltung des Übereinkommens gefordert und zudem angemerkt, dass sein Grundstück von der Bewilligung des generellen Projektes nicht umfasst ist und damit auch die Zustimmung für die Beanspruchung seines Grundstückes am Steig für die vorgenommenen Änderungen nie erteilt wurde. Er habe die WLV bereits im Rahmen der Ausführungen darauf hingewiesen und um Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens ersucht. Johannes Reinalter erklärt weiters, dass es die Intention des damaligen Übereinkommens gewesen sei, Ersatzflächen zu kultivieren, um die Bewirtschaftung von zusätzlichen Flächen zu ermöglichen und die aktiven Bauern diesbezüglich zu unterstützen. Nunmehr wolle man die Eigentümer mit geringen Entschädigungen abgelden, was in keiner Weise dem damaligen Übereinkommen entspreche. Auch seien im Gutachten der Abt. Agrarwirtschaft seine Förderungsverluste u. Ä. nicht berücksichtigt. Johannes Reinalter ist mit der Entschädigung laut den Vorgaben von WLV und Gemeinde ebenfalls nicht einverstanden und möchte eine Ersatzfläche aus Gp. 3383/1, nördlich seines Besitzes in Stadlen, die sich im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See befindet als Abgeltung und für die Zustimmung zu den Projektänderungen erhalten. Für die Ersatzfläche aus Gp. 3383/1 wäre er zudem bereit, Grund für die Straßenverbreiterung und zur Herstellung von Ausweichen entlang der Gemeindestraße nach Oberhaus aus seinem Besitz abzutreten. In der folgenden ausführlichen Diskussion wird vom Gemeinderat die Meinung vertreten, dass Vereinbarungen grundsätzlich einzuhalten sind und somit zu dem in diesem Fall getroffenen Übereinkommen zu stehen ist. Auch werden die seitens der WLV gegenüber dem Projekt vorgenommenen Änderungen, die ohne Absprache mit den Grundeigentümern erfolgt sind, kritisiert. Schlussendlich ergeht folgender

Beschluss:

Die Grundeigentümer, die für den Bau des Lawinenauffangdammes Diasbach Grund zur Verfügung gestellt haben, sollen - mit Ausnahme von Siegmund Siegele und Johannes Reinalter - gemäß dem Gutachten der Abt. Agrarwirtschaft entschädigt werden. Den Grundeigentümern Siegmund Siegele und Johannes Reinalter, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung des Schutzdammes die Bewirtschaftung ihrer Bergwiesen am Steig noch nachweislich durchgeführt und dafür auch Förderungen erhalten haben, wird die Kultivierung von Ersatzflächen laut Übereinkommen zugestanden. Johannes Reinalter erhält als Entschädigung eine entsprechende Teilfläche aus der Gp. 3383/1 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See, sofern die dazu erforderliche Zustimmung durch die Gemeinde See (Abgabe aus dem Eigentum der GGAG und Festlegung des Grundpreises / Bodenwertes) erfolgt.

Der Beschluss erfolgt mit der Gegenstimme von Vbgm. Stefan Siegele.

Zu 04.) Beratung und Beschluss Haushaltsplan 2016:

Der den Gemeinderäten bereits vor der Sitzung übermittelte Entwurf des Jahresvoranschlag 2016 wird vom Bürgermeister und dem anwesenden Kassier erläutert bzw. werden diesbezügliche Anfragen der Gemeinderäte beantwortet.

Beschluss:

a) *Der Jahresvoranschlag für 2016 wird in der vorliegenden Form beschlossen. Er sieht vor:*

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
<i>im Ordentlichen Haushalt</i>	<i>5.776.500,--</i>	<i>5.776.500,--</i>
<i>im Außerordentlichen Haushalt</i>	<i><u>3.447.200,--</u></i>	<i><u>3.447.200,--</u></i>
<i>Summe</i>	<i>9.223.700,--</i>	<i>9.223.700,--</i>

b) *Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. 493/1974 i.d.g.F. ab dem Betrag von € 40.000,-- je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.*

c) *Der mittelfristige Finanzplan für 2016 bis 2020 wird in der vorliegenden Form beschlossen.*

Zu 05.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Abklärung Erschließungskonzept für den Bereich Untermühl (Neubauer, Waibl usw.) mit den Raumplanern hat ergeben, dass man nur unter Beteiligung aller Eigentümer die Vorgaben des vorliegenden Konzeptes umsetzen kann. Da jedoch dieses Einvernehmen nicht möglich ist, sollte für den Bereich Neubauer und Wechner die Möglichkeit zur Bebauung gegeben und dies im ÖROK entsprechend angepasst werden. Die Gemeinde hat dabei festzulegen, ob die Abgabe von Grund für öffentlichen Siedlungsraum weiterhin vorgegeben wird, oder ob diese Festlegung entfallen und damit die Erschließung über Eigengrund ermöglicht werden kann. Der Gemeinderat erklärt, dass man von der Vorgabe zur anteiligen Grundabgabe für den gegenständlichen Bereich in Untermühl absehen kann und eine entsprechende Lösung für Neubauer und Wechner gefunden werden soll. Bgm. Ladner erklärt, dass laut Raumplaner die Anpassungen für den gegenständlichen Bereich im ÖROK mit der Aufsichtsbehörde vorab abgeklärt werden müssen, damit diese dann auch umsetzbar sind.
- Da der Balkon des Hauses von Peter Zangerle (Wiese) von LKWs ständig beschädigt wird, hat er um eine Regelung ersucht, dies hintanzuhalten. Die Situation wurde vom Bauausschuss an Ort und Stelle begutachtet. Da eine Lösung nur in Form einer Straßenverlegung erfolgen kann, wurde die benötigte Grundbeanspruchung mit Peter Zangerle und Erwin Stark besprochen. Peter Zangerle ist bereit, den erforderlichen Grund aus Gp. 605 abzutreten und auch den von Erwin Stark benötigten Grund einzutauschen. Peter Zangerle möchte im Gegenzug entlang seines Wohnhauses eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut erhalten, sodass ein Mindestabstand zum öffentlichen Gut mit 1,0 m vorliegt. Erwin Stark möchte als Ersatz ebenfalls unmittelbar vor seinem Wohnhaus eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut zur Straßenverlegung.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Verlegung der Straße durch die Gemeinde und auf deren Kosten erfolgen soll, sofern die Straße entlang der Gpn. 605 und 606 eine Breite von 4,50 – 5,0 m erhält und Peter Zangerle den benötigten Grund aus Gp. 605 und weiteren Grund aus Gp. 575/3 zur Anpassung des Straßenverlaufes abgibt. Weiters soll mit ihm verhandelt werden, ob auch der Grund zur Verbreiterung bei der schmalen Stelle um die Kapelle auf Bp. .167 ins öffentliche Gut abgegeben werden kann. An Erwin Stark kann eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 10,0 m² vor seinem Wohnhaus aus dem öffentlichen Gut abgegeben werden, wenn er im Gegenzug den benötigten Grund zur Verlegung und Verbreiterung aus Gp. 606 abtritt. Die Gemeinde übernimmt die Vermessungskosten zur Hälfte, wie dies im üblichen Rahmen bei Grundabgaben festgelegt ist und bezahlt die Entschädigung für den beanspruchten Grund über das Maß der Tauschflächen.

- GR Probst regt an, dass mit dem Kanalbau nach Frödenegg auch die Tiwag-Leitung von Unterfrödenegg bis Sommerstadlen verkabelt werden sollte.
Weiters habe Konrad Pitterle bei ihm vorgebracht, dass im Bereich seines Parkplatzes die Böschung und der Straßenablauf beim Hochwasser ausgespült wurden und in diesem Bereich entsprechende Aufschüttungen erfolgen sollten, damit die Böschung nicht weiter in Mitleiden-
schaft gezogen wird;

Mit Ausnahme des Beschlusses zu Punkt 03) wurden alle Beschlüsse einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister



angeschlagen am: 22.12.2015

abgenommen am: